

## **Landesverfassungsgesetz vom ....., mit dem das Landes- Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes, LGBl. Nr. 42/1981, in der Fassung der Landesverfassungsgesetze LGBl. Nr. 21/1984, 36/1990, 19/1992, 3/1996, 22/2002 und sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 6/1983, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im II. Abschnitt der Eintrag „Artikel 26 Öffentliche Bedienstete - Bewerbung um ein Mandat, Mandatsausübung“ durch den Eintrag „Artikel 26 Öffentlich Bedienstete - Bewerbung um ein Mandat, Mandatsausübung“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach Art. 37 folgender Eintrag eingefügt:  
„Artikel 37a Landesvermögen“
3. Im Inhaltsverzeichnis wird im III. Abschnitt  
der Eintrag „C. Mitwirkung der Landesbürger an der Vollziehung“ durch den Eintrag „C. Mitwirkung der Landesbürgerinnen und Landesbürger an der Vollziehung“, und  
der Eintrag „Artikel 68 Bürgerinitiative und Bürgerbegutachtung“ durch den Eintrag „Artikel 68 Bürgerinnen- und Bürgerinitiative sowie Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung“ und  
der Eintrag „Artikel 69 Auskunfts- und Beschwerderecht der Bürger“ durch den Eintrag „Artikel 69 Auskunfts- und Beschwerderecht der Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt.

4. Art. 22 Abs. 4 lautet:  
„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber die auf sie oder auf ihn gefallene Wahl zum Mitglied des Landtages aus Anlass ihrer oder seiner Wahl zum Mitglied der Landesregierung nicht angenommen hat.“
5. Im Art. 23 Abs. 1 und 2 wird jeweils vor der Wortfolge „des Präsidenten“ die Wortfolge „der Präsidentin oder“ eingefügt.
6. Im Art. 24 Abs. 3 erster Satz wird vor der Wortfolge „des betreffenden“ die Wortfolge „der oder“ und im zweiten Satz wird vor der Wortfolge „der betreffende“ die Wortfolge „die oder“ eingefügt.
7. Im Art. 24 Abs. 4 erster Satz wird vor der Wortfolge „der Präsident“ die Wortfolge „die Präsidentin oder“ eingefügt.
8. Im Art. 24 Abs. 5 erster Satz wird vor der Wortfolge „dem Präsidenten“ die Wortfolge „der Präsidentin oder“ eingefügt.
9. Artikel 26 lautet:

#### „Artikel 26

Öffentlich Bedienstete - Bewerbung um ein Mandat, Mandatsausübung

(1) Bewerben sich öffentlich Bedienstete um ein Mandat im Landtag, ist ihnen die dafür erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(2) Öffentlich Bedienstete, die Mitglieder des Landtages sind, sind auf ihren Antrag in dem zur Ausübung ihres Mandates erforderlichen Ausmaß dienstfrei oder außer Dienst zu stellen. Während der Dienstfreistellung gebühren die Dienstbezüge in dem Ausmaß, das der im Dienstverhältnis tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung entspricht, höchstens aber 75 vH der Dienstbezüge; diese Grenze gilt auch, wenn weder die Dienstfreistellung noch die Außerdienststellung in Anspruch genommen wird. Die Außerdienststellung bewirkt den Entfall der Dienstbezüge.

(3) Öffentlich Bedienstete, die wegen der Ausübung ihres Mandates am bisherigen Arbeitsplatz nicht eingesetzt werden können, haben Anspruch darauf, dass ihnen eine zumutbare gleichwertige - mit ihrer Zustimmung auch eine nicht gleichwertige - Tätigkeit zugewiesen wird. Die Dienstbezüge richten sich nach der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit.“

10. Im Art. 28 Abs. 1 lit. b wird vor der Wortfolge „des Präsidenten“ die Wortfolge „der Präsidentin oder“ eingefügt.

11. Im Art. 30 Abs. 1 wird die Zahl „10.000“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt.

12. Im Art. 30 Abs. 1, 2 zweiter Satz und 3 wird jeweils nach dem Wort „wahlberechtigten“ die Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt.

13. Im Art. 30 Abs. 2 zweiter Satz wird die Zahl „3000“ durch die Zahl „2 000“ ersetzt.

14. Im Art. 32 Abs. 1 wird vor der Wortfolge „ vom Landeshauptmann“ die Wortfolge „von der Landeshauptfrau oder“ eingefügt.

15. Im Art. 32 Abs. 2 zweiter Satz wird vor der Wortfolge „dem Landeshauptmann“ die Wortfolge „der Landeshauptfrau oder“ eingefügt.

16. Im Art. 33 Abs. 1 erster Satz wird die Zahl „15.000“ durch die Zahl „12 000“ ersetzt.

17. Im Art. 33 Abs. 1 erster Satz und 3 wird jeweils nach dem Wort „wahlberechtigten“ die Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt.

18. Im Art. 34 Abs. 1 erster Satz wird vor der Wortfolge „ vom Präsidenten“ die Wortfolge „von der Präsidentin oder“ und vor der Wortfolge „vom Landeshauptmann“ die Wortfolge „von der Landeshauptfrau oder“ und im zweiten Satz wird vor der

Wortfolge „der Landeshauptmann“ die Wortfolge „die Landeshauptfrau oder“ eingefügt.

19. Im Art. 34 Abs. 2 wird vor dem Wort „Präsidenten“ die Wortfolge „Präsidentinnen und der“ eingefügt.

20. Im Art. 35 Abs. 1 erster Satz und 2 wird jeweils vor der Wortfolge „des Landeshauptmannes“ die Wortfolge „der Landeshauptfrau oder“ eingefügt.

21. Im Art. 35 Abs. 4 wird vor der Wortfolge „dem Landeshauptmann“ die Wortfolge „der Landeshauptfrau oder“ eingefügt.

22. Im Art. 36 wird vor der Wortfolge „einen Bevollmächtigten“ die Wortfolge „eine Bevollmächtigte oder“ eingefügt.

23. Nach Art. 37 wird folgender Art. 37a eingefügt:

„ Artikel 37a  
Landesvermögen

Für Bürgschaften zu Lasten des Landes, Leasingfinanzierungen, zur Veräußerung oder Belastung von Landesvermögen sowie für Kreditoperationen des Landes ist die Zustimmung oder die Ermächtigung des Landtages erforderlich.“

24. Im § 42 Abs. 2 wird vor dem Wort „Vorstände“ die Wortfolge „Vorständinnen oder“ eingefügt.

25. Im Art. 42 Abs. 5 erster Satz wird vor der Wortfolge „dem Präsidenten“ die Wortfolge „der Präsidentin oder“ eingefügt.

26. Im Art. 42a Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter“ durch die Wortfolge „der Obfrau oder dem Obmann, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter“ ersetzt.

27. Im Art. 42a Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „den Obmann, den Obmann-Stellvertreter sowie“ durch die Wortfolge „die Obfrau oder den Obmann, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie für“ ersetzt.

28. Art. 42a Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte eine Erste Schriftführerin bzw. einen Ersten Schriftführer und eine Zweite Schriftführerin bzw. einen Zweiten Schriftführer.“

29. Im Art. 42b Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter“ durch die Wortfolge „der Obfrau oder dem Obmann, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter“ ersetzt.

30. Im Art. 42b Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „den Obmann, den Obmann-Stellvertreter“ durch die Wortfolge „die Obfrau oder den Obmann, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter“ ersetzt.

31. Art. 42b Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Erste Schriftführerin bzw. einen Ersten Schriftführer und eine Zweite Schriftführerin bzw. einen Zweiten Schriftführer.“

32. Die Überschrift im III. Abschnitt vor Art. 67 lautet:

**„C. Mitwirkung der Landesbürgerinnen und Landesbürger an der Vollziehung“**

33. Im Art. 67 Abs. 1 wird vor dem Wort „Landesbürger“ die Wortfolge „Landesbürgerinnen und“ eingefügt.

34. Im Art. 67 Abs. 2 wird die Zahl „10.000“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt und vor dem Wort „Bürger“ die Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt.

35. Die Überschrift von Art. 68 lautet:

„Bürgerinnen- und Bürgerinitiative sowie Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung“

36. Im Art. 68 Abs. 1 und 4 zweiter Satz wird jeweils die Wortfolge „Jeder Landesbürger“ durch die Wortfolge „Jede Landesbürgerin und jeder Landesbürger“ ersetzt.

37. Im Art. 68 Abs. 2 erster Satz wird vor dem Wort „Bürgern“ die Wortfolge „Bürgerinnen bzw.“ eingefügt.

38. Im Art. 68 Abs. 3 wird vor dem Wort „Bürgerinitiative“ die Wortfolge „Bürgerinnen- und“ eingefügt.

39. Im Art. 68 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Ebenso sind selbständige Anträge von Landtagsabgeordneten und der Ausschüsse des Landtages auf Erlassung eines Gesetzes von grundsätzlicher Bedeutung aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Ausschusses des Landtages der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt zu geben.“

40. Die Überschrift von Art. 69 lautet:

„Auskunfts- und Beschwerderecht der Bürgerinnen und Bürger“

41. Im Art 69 wird vor der Wortfolge „einen rechtskundigen Beamten“ die Wortfolge „eine rechtskundige Beamtin oder“ und vor dem Wort „Bürgern“ die Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt.

## **Vorblatt**

### **1. Problem:**

- Die Regelungen über öffentlich Bedienstete, die sich um ein Mandat im Landtag bewerben oder ein Mandat ausüben werden den bundesverfassungsrechtlichen Regelungen angepasst.
- Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Volksbegehrens, der Volksabstimmung und der Volksbefragung sollen herabgesetzt werden.
- Derzeit besteht keine Regelung über die Kompetenz des Landtages im Zusammenhang mit der Wirtschaftsführung und Vermögensverwaltung des Landes.
- Initiativanträge können nach der derzeitigen Rechtslage nicht einem Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtungsverfahren unterzogen werden.
- Das L-VG ist nicht geschlechtergerecht formuliert.

### **2. Ziel:**

Gesetzliche Verwirklichung dieser Bestrebungen.

### **3. Lösung:**

Änderung der entsprechenden Artikel.

Ein neuer Art. 37a wird eingefügt.

### **4. Alternativen:**

Aufrechterhaltung der geltenden Rechtslage.

## **5. Kosten:**

Durch den Vollzug des vorliegenden Entwurfes werden grundsätzlich weder dem Land, noch dem Bund, noch den Gemeinden nennenswerte Mehrkosten entstehen.

Die Anpassung des Art. 26 L-VG an die Regelung des Bundes wird keine Mehrkosten verursachen, da die jetzige Vorgangsweise bereits der Bundesregelung entspricht.

Durch die Herabsetzung der Anzahl der Wahlberechtigten für die Instrumentarien „Volksbegehren, Volksabstimmung und Volksbefragung“ kann es durch eine etwaige größere Inanspruchnahme dieser Rechte zu Kosten kommen, die vielleicht nicht zum Tragen gekommen wären, wenn die alte Rechtslage mit den höheren Einstiegshürden gegolten hätte.

Ebenfalls können durch die Einführung der Möglichkeit des Bürgerbegutachtungsverfahrens auch bei selbständigen Anträgen von den Abgeordneten zum Landtag bzw. einer seiner Ausschüsse dem Land Kosten entstehen, wobei diese insbesondere davon abhängen, in wie vielen und in welchen Medien die Kundmachung erfolgen wird.

## **6. EU-Konformität:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften.

## **7. Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Der vorliegende Gesetzesbeschluss bedarf gemäß Art. 31 Abs. 2 L-VG der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und einer Mehrzahl von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.



## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil:**

#### **1.**

Durch das Bezügereformgesetz, BGBl. Nr. 392/1996, wurde Art. 59a B-VG neu gefasst. Daher ist auch die korrespondierende Bestimmung im Art. 26 L-VG entsprechend anzupassen. Gemäß § 151 Abs. 12 B-VG gelten die entsprechenden bundesgesetzlichen Vorschriften in den Ländern bis zur Erlassung von landesgesetzlichen Vorschriften in Ausführung des Art. 59a B-VG und des Art. 95 Abs. 4 B-VG sinngemäß, sofern die Länder nicht bereits Regelungen im Sinne des Art. 59a B-VG und Art 95 Abs. 4 B-VG erlassen haben.

Siehe dazu §§ 18 und 19 Landes-Dienstrechtsgesetz 1997, LGBl.Nr. 17/1998, i.d.g.F., § 12a Abs. 4 und § 12b Abs. 1 Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001, LGBl.Nr. 67/2001, i.d.g.F., und § 2 Landesvertragsbedienstetengesetz 1985, LGBl.Nr. 49/1985, i.d.g.F. i.V.m. § 29 i Abs. 1 Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl.Nr. 86 i.d.g.F.

Durch die Novellierung tritt daher de facto keine Änderung der Rechtslage ein, es wird nur im L-VG die bundesverfassungsrechtliche Regelung wiederholt.

#### **2.**

Die Ausübung direktdemokratischer Rechte durch die Landesbürgerinnen und Landesbürger ist bisher möglicherweise an der hohen Zahl der notwendigen Unterstützungen gescheitert. Diese Hürden sollen entsprechend der Einigung der im Landtag vertretenen Parteien beim Volksbegehren, bei der Volksabstimmung und bei der Volksbefragung gesenkt werden.

#### **3.**

Mangels einer expliziten Regelung über die Zuständigkeit des Landtages im Zusammenhang mit der Wirtschaftsführung und Vermögensverwaltung des Landes in der

Landesverfassung haben sich die im Landtag vertretenen Parteien geeinigt, eine Bestimmung analog einer Bestimmung in der Kärntner Landesverfassung aufzunehmen.

#### **4.**

Nach der bisherigen Rechtslage ist die Einleitung eines Bürgerbegutachtungsverfahrens nur bei einer Gesetzesvorlage der Landesregierung zulässig. Durch die Novelle soll entsprechend der Parteeinigung die Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung auch bei selbständigen Anträgen der Abgeordneten zum Landtag sowie der Ausschüsse des Landtages ermöglicht werden.

#### **5.**

Die geschlechtergerechte Formulierung durch Erwähnung der Landesbürgerinnen und Landesbürger in dieser Novelle hat keine Auswirkungen auf die übrigen nicht novellierten Bestimmungen des L-VG und dadurch gelten die bestehenden männlichen Formulierungen selbstverständlich auch für die weibliche Form.

Die durchgehende Anpassung aller Bestimmungen an den geschlechtergerechten Sprachgebrauch wird anlässlich einer umfangreichen Novellierung berücksichtigt werden. Bei dieser Novelle werden nur jene Unterabschnitte geschlechtsneutral angepasst, in denen sich auch ein sonstiger Novellierungsbedarf ergibt. Im Einzelnen handelt es sich um die Unterabschnitte II. B., C. und D. sowie III. C.

## **Besonderer Teil:**

### Zu Z 1 bis 3 (Inhaltsverzeichnis):

Durch Einfügung der Bestimmung über das Landesvermögen und die geschlechtsneutrale Formulierung von Überschriften ist auch eine Ergänzung bzw. Änderung des Inhaltsverzeichnisses notwendig.

### Zu Z 9 (Art. 26)

Dazu kann auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil verwiesen werden.

### Zu Z 11 und 13 (Art. 30 Abs. 1 und 2):

Bisher muss der Antrag für die Einleitung eines Volksbegehrens von mindestens 3 000 zum Landtag wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern unterstützt sein und für die Behandlung im Landtag ist eine Unterstützung von mindestens 10 000 zum Landtag wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern notwendig.

Durch diese Novelle ist für die Einleitung nur mehr die Unterstützung von 2 000 und für die Behandlung von 6 000 zum Landtag wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern notwendig.

### Zu Z 4 bis 8, 10, 12, 14, 15, 17 bis 22, 24 bis 33, 35 bis 38, 40 und 41:

Es erfolgt eine geschlechterneutrale Formulierung jener Bestimmungen, die in dem Unterabschnitt enthalten sind, in dem die gesetzliche Verwirklichung der im allgemeinen Teil genannten Bestrebungen eine Novellierung von Bestimmungen bedarf.

### Zu Z 16 (Art. 33 Abs. 1):

Bisher ist ein Gesetzesbeschluss des Landtages unter anderem dann einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn dies mindestens 15 000 zum Landtag wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger verlangen.

### Zu Z 23 (Art. 37a):

Auf Bundesebene ist im Art. 51 Abs. 6 B-VG geregelt, dass die näheren Bestimmungen über die Erstellung des Bundesfinanzgesetzes und über die Haushaltsführung des Bundes nach einheitlichen Grundsätzen durch Bundesgesetz zu treffen sind. In diesem sind ua. insbesondere die Vorgangsweisen bei Verfügungen über Bundesvermögen zu regeln. Diese Norm ist im Abschnitt E „Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes“ eingeordnet. Das Bundeshaushaltsgesetz trifft diese Regelungen in den §§ 55 ff. Im Einzelnen bestehen detaillierte Vorschriften über den Erwerb und die Verwaltung von Sachen, den Erwerb von Anteilsrechten und die Übertragung von Ausgaben des Bundes an private Rechtsträger und über Verfügungen über Bestandteile des beweglichen und unbeweglichen Vermögens. Dies determiniert die privatwirtschaftliche Tätigkeit des Bundes.

Aus dieser Bestimmung zeigt sich, dass die Bundesverfassung für den Bereich des Bundes neben den Formen der politischen Kontrolle der Bundesregierung durch den Nationalrat auch solche der finanziellen Kontrolle kennt, die inhaltlich gesehen Akte der Mitwirkung des gesetzgebenden Organs an der Vollziehung sind. Soweit also die Bundesverfassung selbst die Grenze zwischen den typischen Tätigkeitsbereichen des gesetzgebenden Organs und der Vollziehungsorgane dadurch überschritten hat, dass sie das gesetzgebende Organ zu Vollzugsakten beruft, ist eine ähnliche Regelung auch dem Landesverfassungsgesetzgeber nicht verwehrt, zumal die Landtage derartige Befugnisse zur Mitwirkung an der Wirtschaftsverwaltung des Landes bereits aufgrund der alten Landesordnungen der Monarchie hatten (Koja, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer <sup>2</sup>, S. 263).

Der Landtag beschließt den Landesvoranschlag gemäß Art. 37 Abs. 2 L-VG vor Beginn des Finanzjahres. Dies erfolgt durch einfachen Beschluss des Landtages, ein Beschluss in Form eines Landesgesetzes ist nicht notwendig. Die Budgetbewilligung ist ihrem Inhalt nach nicht Gesetzgebung, sondern Zustimmung zu einem Akt der Vollziehung. Der Landtag steht dabei nicht unter dem Gebot des Art. 18 B-VG, nämlich für die Bewilligung des Landesvoranschlages die Gesetzesform zu wählen.

Darüber hinaus sind keine Regelungen über die Mitwirkung des Landtages an konkreten Akten der Vermögensverwaltung und Wirtschaftsführung des Landes im Bgld. L-VG enthalten.

Gegen die Vorschriften, die im einzelnen bestimmen, welche Akte auf dem Gebiet der Wirtschaftsführung und Vermögensverwaltung des Landes dem Landtag vorbehalten sind und welche Akte der Landesregierung der Genehmigung oder Vollmacht durch den Landtag bedürfen, bestehen keine bundesverfassungsrechtlichen Bedenken. Diese weitgehende Erweiterung des Aufgabenkreises des Landtages über die Funktion der Gesetzgebung hinaus hält sich inhaltlich im Rahmen des von der Bundesverfassung vorgezeichneten parlamentarischen Systems, wobei diese Erweiterung in der Form eines Verfassungsgesetzes zu erlassen ist.

Maßgebend ist dabei vor allem, dass die Bundesverfassung für den Bereich des Bundes neben den Formen der politischen Kontrolle der Bundesregierung durch den Nationalrat auch solche der finanziellen Kontrolle kennt, die inhaltlich gesehen Akte der Mitwirkung des gesetzgebenden Organs an der Vollziehung sind. Im B-VG ist im Art. 42 Abs. 5 ua. vorgesehen, dass der Nationalrat über die Verfügung über Bundesvermögen, die Übernahme oder Umwandlung einer Haftung des Bundes sowie über das Eingehen oder Umwandlung einer Finanzschuld des Bundes (in Gesetzesform) entscheidet. Aus bundesverfassungsrechtlicher Sicht ist daher eine landesverfassungsrechtliche Regelung der Mitwirkungsbefugnis des Landtages bei der Verfügung über Landesvermögen zulässig.

Die Landesverfassungen sind nicht gehalten, für die Ausübung der Mitwirkungskompetenz der Landtage an der Wirtschaftsführung und Vermögensverwaltung die Gesetzesform vorzuschreiben ( (Koja, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer<sup>2</sup>, S. 263). Wie ein Vergleich der verfassungsrechtlichen Regelungen der Länder zeigt, haben alle Landesverfassungen die Form des Landtagsbeschlusses vorgesehen. (Einzig in der Steiermark ist für die Aufnahme von Anleihen gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen ein Landesgesetz erforderlich.) Dies ist auch unbedenklich, da Art. 42 Abs. 5 B-VG nur für den Bundesbereich die Gesetzesform anordnet.

Es ist daher festzustellen, dass eine Änderung der Landesverfassung dahingehend, dass für die Verfügung über Landesvermögen bzw. für bestimmte Akte im Rahmen der Wirtschaftsverwaltung des Landes der Landtag allein zuständig ist oder aber dass für derartige Akte der Landesregierung die Genehmigung oder die Bevollmächtigung durch den Landtag vorgeschrieben ist, aus (verfassungs-)rechtlicher Sicht möglich ist.

Zu Z 34 (Art. 67 Abs. 2):

Bisher ist eine Volksbefragung anzuordnen, wenn dies mindestens 10 000 zum Landtag wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger verlangen.

Durch diese Novelle ist nur mehr ein Verlangen von 6 000 zum Landtag wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern notwendig.

Zu Z 39 ( Art. 68 Abs. 4):

Nach der bisherigen Rechtslage ist die Einleitung eines Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtungsverfahrens nur bei einer Gesetzesvorlage der Landesregierung zulässig. Durch die Novelle soll die Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung auch bei selbständigen Anträgen der Abgeordneten zum Landtag sowie der Ausschüsse des Landtages ermöglicht werden. Diese fakultative Möglichkeit, ein Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtungsverfahren einzuleiten, bedarf eines Beschlusses des zuständigen Ausschusses des Landtages.